

Aktuelle Rechtsinformation 2011: Neue Anforderungen an Verträge für Erneuerbare- Energien-Anlagen und Smart Grids

Rechtsanwalt Dr. Frank A. Koch

Die Verknüpfung von Erneuerbare Energien-Anlagen wird technisch komplexer. Anlagen und Netze müssen zunehmend in Systeme des Einspeise- und Lastmanagements integriert werden. Dies erfordert weiterentwickelte Vertragslösungen, die, über die EEG-Vorgaben hinaus, die benötigten technischen Merkmale und Abläufe kontroll- und abnahmefähig abbilden. Vertragslücken können zu erheblichen Leistungs- und Haftungslücken führen. Einige Hinweise zu den wichtigsten Regelungsbereichen sind nachfolgend zusammengefasst.

INHALT:

I. Das Internet des Stroms – die wichtigsten Regelungen in Smart-Grid-Verträgen	1
II. Neue Standards für die Vernetzung von (anlagensteuernden) Rechnern	2
III. Die wichtigsten Regelungspunkte in Einspeisungsverträgen	3
IV. Verträge über Projekte zur Entwicklung von Erneuerbare Energien-Anlagen	4

I. Das Internet des Stroms – die wichtigsten Regelungen in Smart Grid-Verträgen

Intelligente Stromnetze (Smart Grids) vernetzen Stromanbieter und Nutzer, um die Lasten zu verteilen, transportieren aber zunehmend auch Daten. Die Steuerung und auch die Verbrauchsmessungen (Smart Metering durch intelligente digitale Stromzähler[1]) erfolgen zunehmend über internetbasierte Systeme. Diese müssen zwischen Anbietern untereinander und im Verhältnis zu den Nutzern kompatibel sein, insbesondere, wenn auch Nutzer Strom einspeisen wollen.

Einzubeziehen sind nicht nur die großen Energieunternehmen, sondern auch die in zunehmender Anzahl auftretenden kleineren Unternehmen mit innovativen Applikationen, die Software und Systeme zuliefern. Richtig ausgelegte Systeme sollen es ermöglichen, den Energiebedarf in Echtzeit zu berechnen. Mittelfristig werden hier Millionen intelligenter Zähler und über diese 20 oder mehr elektronische Geräte im Haushalt elektronisch zu verwalten sein, aber auch Heizung, Klimaanlage und Beleuchtung bis hin zum "Smart Building" [2], wofür sich der Einsatz von Cloud Computing anbieten kann.

Rechtsanwalt Dr. Frank A. Koch
Spezialisierte Rechts- und Vertragsberatung im Energie- und IT-Recht
Maximilianstr. 54
80538 München

Tel: 089/ 221 330 089/ 221 339
Fax: 089/227 673

E-Mail: koch@anwaltskanzlei-koch.de
Website: www.anwaltskanzlei-koch.info
Blog: itrecht.blogg.de

Wichtig ist die Vereinheitlichung der Schnittstellen und Standards für Messverfahren, Übertragung und Schutz der Nutzerdaten (auch gegenüber Wettbewerbern). Hier ist bei dezentraler Stromversorgung auf die Datenmodelle und Kommunikationsprotokolle der IEC 61 850-Norm zurückzugreifen, für kleinere Anlagen auf die einschlägigen VDE-Anwendungsregeln. Soweit möglich, sollten zertifizierte Lösungen eingesetzt werden (zu Zertifizierungen s. [2], S. 10-21).

Das schwankende Angebot verschiedener Quellen erneuerbarer Energien muss durch Lastmanagement zwischen den Anbietern ausgeglichen werden, das Nachfrage und Angebot anpasst. In "virtuellen Kraftwerken" lassen sich mehrere dezentrale Stromerzeuger (wie Kraft-Wärme-Kopplungs-, Fotovoltaik-Anlagen, Windräder oder Laufwasserkraft) steuern und in einem virtuellen Kraftwerksverbund in ein stabiles Stromangebot bringen ("Bandenergie", [2], S. 26).

Bei der Systemkonzeption müssen auch Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig miteingeplant werden. Nicht nur Computernetze, sondern auch Stromnetze sind angriffsgefährdet, etwa durch Schadsoftware [3]. Angriffe auf Smart Meter aus dem Netz wurden bereits demonstriert ([2], S. 24). Vor Vertragsschluss abzuklären ist, ob und welche Absicherungen Unternehmen wie auch Kunden treffen müssen, um nicht selbst zum Weiterverteiler der Angriffe zu werden [3]. Zumindest sollten die Systeme – in ihrer vertraglich zu vereinbarenden Beschaffenheit (§§ 434 Abs.1 Satz 1 oder 633 Abs. 2 Satz 1 BGB) - so sicher sein wie ein verschlüsseltes WLAN [1].

Diese Merkmale müssen in den konkreten Projektverträgen so konkret vereinbart werden, dass Funktionsprüfung und Abnahme möglich sind. Kunden müssen sicherstellen, dass sie bequem zu kostengünstigeren anderen Anbietern wechseln können, ohne ihre vorhandenen Mess- und Elektrogeräte austauschen zu müssen. Unternehmen können außerdem die Kosten reduzieren, indem sie den Strom mit anderen Unternehmen teilen [4] und hierbei Skaleneffekte nutzen; hier sind spezifische Kooperationsverträge erforderlich, die Vorleistungen (z.B. Investitionen), Mindestquoten, Haftung, Vertragsstrafen etc. regeln.

Je mehr (auch kleinere) Stromanbieter auftreten, desto wichtiger sind hier geregelte Lastverteilung und stabile Netze. Auf Spannungs- und Frequenzänderungen muss sofort reagiert werden können. Alle Stromanbieter haben Kostenvorteile, da sie ihre Systeme nicht mehr auf Höchstbelastung auslegen müssen [5].

[1] Magdans, ZeitOnline 4.3.2011, www.zeit.de/digital/2011-03/energieeffizienz-cebit

[2] Hill, Computerwoche, www.computerwoche.de/2357233

[3] Kremp/Rosenbach, Spiegel Online, www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,757912,00.html.

[4] Schultz, Spiegel Online, www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/0,1518,663770,00.html

[5] www.spiegel.de/wikipedia/Intelligentes_Stromnetz.html

II. Neue Standards für die Vernetzung von (anlagensteuernden) Rechnern

23 IT-Unternehmen haben die Open Networking Foundation (www.opennetworkingfoundation.org) gegründet, um die unterschiedlichen Netze (Kabel, Mobil, Firmenkommunikation und Finanztransaktionen) zu standardisieren und hierdurch den Datenfluss zu verbessern.
www.heise.de/tr/artikel/Startschuss-fuer-ein-neues-Internet-1218929.html

CHECKLISTE:

Die Einführung neuer Standards hat für laufende und neu geplante Vernetzungsprojekte auch vertragsrechtlich erhebliche Bedeutung:

1. IT-Systeme müssen "aufwärtskompatibel" ausgelegt oder ggf. nachgerüstet werden. Die Vorgaben für Maintenance und Weiterentwicklungen ändern sich.

Zur Gestaltung von IT-Projektverträgen mit Berücksichtigung von ITIL und ISO 20000 s. Koch, IT-Projektrecht, Wiss. Springer-Verlag 2007.

Zu Grid-Projekten Koch Computer und Recht 2006, S. 42 und 112.

2. Die Vergabe von Aufträgen an Systemanbieter und Dienstleister muss angepasst oder wiederholt werden: Es können nämlich für die geänderten Leistungsspezifikationen neue Anbieter in Betracht kommen.

3. An (proprietären) Standards können Urheber- und Leistungsschutzrechte bestehen, die Lizenzgebühren begründen.

III. Die wichtigsten Regelungspunkte in Einspeisungsverträgen

1. Leistungsmerkmale und sonstige vertragswesentliche technische Daten und Abläufe.

2. Daten zur Netzanbindung, Zuweisung eines Verknüpfungspunkts.

3. Typ der Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeisungsleistung (mit Hardware-/Software-Komponenten).

4. Kriterien der Abnahmefähigkeit, Verfahren der Funktionsprüfung.

5. Vereinbarung über Abweichung vom Abnahmevorbehalt.

6. Vergütung für Strom aus der Stromerzeugungsanlage.

7. Inbetriebsetzungskosten

8. Abrechnung Selbstverbrauch

9. Abrechnungszeitraum.

10. Ablesung, Zeitpunkt und Durchführung.

11. Eigentum an Messeinrichtung.

12. Zutritts- und Kontrollrechte.

13. Einspeisemanagement.

14. Einbau, Wechsel und Ausbau von Messeinrichtungen.

15. Haftung des Anlagenbetreibers aus Verletzung vertraglicher Pflichten.

16. Dokumentations- und Auskunftspflichten.

17. Vertragslaufzeit.

- 18. Kündigungsfristen.
- 19. Übertragung der Vertragsrechte des Anlagenbetreibers auf Dritte.
- 20. Anwendbares Recht und AGB, Leistungsschutzrechte (z.B. Patente) an Anlagen, Schriftform, Gerichtszuständigkeit.

IV. Rechtssichere Verträge über Projekte zur Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und „virtuellen Kraftwerken“

Viele Verträge über Angebot oder Erwerb und Wartung von Anlagen und Systemen für erneuerbare Energien weisen erhebliche Lücken auf. Da es weder gefestigte Rechtsprechung noch bewährte Standardverträge gibt, bleibt nur, jeden Vertrag zu Veräußerung oder Erwerb einer Anlage oder zu deren Projektierung und Entwicklung vor Vertragsabschluss zu prüfen bzw. individuell auszuhandeln. Eine Liste dieser Prüfpunkte ist nachfolgend zusammengestellt. Diese Prüfung muss mit Bezug auf die jeweiligen durchaus unterschiedlichen Anlagentypen und Einsatzzwecke durchgeführt werden.

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistung muss so konkret beschrieben sein, dass jederzeit prüfbar bzw. belegbar ihre Erbringung kontrolliert werden kann.

Bei komplexeren Leistungen sind eigenständig überprüfbare und abrechnungsfähige Projektschritte zu definieren, so etwa bei Geothermie, Windenergie oder Wasserkraft.

Außerdem müssen die jeweiligen besonderen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sein, wie sie etwa für Wärmedämmungen bestehen (EEG 2009, EEWärmeG, EnEV). In diesen Bereich gehört auch die Klärung, ob die Anlagen genehmigungsfähig sein werden, und ob Anbieter den Netzausbau durchzuführen verpflichtet ist, ob das Erfordernis des Abschlusses eines Einspeisevertrags besteht und wie Solaranlagen zu kennzeichnen sind.

Ebenso müssen etwa Wartungsleistungen an einer Solaranlage abgegrenzt werden, etwa die Wechselrichter-Funktionsprüfung sowie Mess- und Reinigungsdienste und Dachdichtigkeitsprüfungen.

2. Leistungsfristen

Mit ausreichend genauen Zeitangaben ist festzulegen, bis wann die Leistung oder Teilleistung erbracht sein muss.

3. Funktionsprüfung und Abnahme

Werden Anlagen oder Anlagenteile neu erstellt, ist diese werkvertragliche Erstellungsleistung abnahmepflichtig. Dies kann auch dann gelten, wenn fertige Komponenten individuell konfiguriert werden.

Die Komplexität von Leistungen kann es erfordern, dass die Vertragsmäßigkeit durch eine technische, zu protokollierende Funktionsprüfung festzustellen ist. Dies bedarf auch bezüglich der Prüfkriterien der Vereinbarung.

4. Vergütung

Für die unterschiedlichen Leistungen sind die geschuldeten Vergütungen festzulegen, ebenso Obergrenzen von Pauschalvergütungen oder Stundensätzen.

5. Eigentumsvorbehalt

Eigentum an Erzeugungsanlagen und Steuerungssystemen, Zustimmung des Grundstückseigentümers.

6. Gewährleistung

Zu klären ist, welche Mängelrechte der Kunde aus den unterschiedlichen Leistungsverträgen einschließlich der Wartung hat und wie etwa konkret eine Nacherfüllung durchzuführen ist. Klärungsbedürftig ist auch, ob der Kunde z.B. bei zu geringer Leistungsfähigkeit einer Photovoltaik-Anlage Nachbesserung und/oder Schadensersatz verlangen kann.

7. Notwendige Mitwirkung des Kunden

Hier treten besonders häufig Probleme auf, da die erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden oft nicht ausreichend klar und vollständig definiert sind und der Unternehmer dann den Kunden erst einmal unter Fristsetzung auffordern muss.

8. Haftung des leistenden Unternehmens

Zu klären ist, ob und in welchem Umfang der Unternehmer für bestimmte Haftungsrisiken eintreten soll und ob diese versichert sind.

9. Laufzeit von Verträgen, etwa bei Wartung

10. Leistungsschutzrechte (z.B. Patente) an Anlagen

11. Anwendbares Recht, AGB, Gerichtsstand

Rechtsanwalt Dr. Frank A. Koch
Spezialisierte Rechts- und Vertragsberatung im Energie- und IT-Recht
Maximilianstr. 54
80538 München
Tel: 089/ 221 330 089/ 221 339
Fax: 089/227 673
E-Mail: koch@anwaltskanzlei-koch.de
Website: www.anwaltskanzlei-koch.info
Blog: itrecht.blogg.de